



Evangelischer Integrationskindergarten Regenbogen



Kindergarten-Ordnung

Liebe Eltern!

Herzlich willkommen im Regenbogen. Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und freuen uns auf eine gemeinsame Zeit mit Ihrem Kind und Ihnen.

Das Kind in seiner von Gott gegebenen Würde und Einzigartigkeit steht im Mittelpunkt des Angebots evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder und der damit verbundenen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Die Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen ist an christlichen Grundsätzen ausgerichtet. Bildung in evangelischer Verantwortung ist untrennbar verbunden mit der Frage, aus welchen Quellen Menschen schöpfen, aus welchen Wurzeln heraus sie sich entfalten, wenn sie ihre Eigenständigkeit zu leben versuchen.

Die Erziehungspartnerschaft von Eltern und pädagogischem Personal ist Bestandteil der Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen.

Das Regenbogen-Team

1. Aufnahme

- 1.1. Die Leitung entscheidet über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe der Tageseinrichtung nach pädagogischen Erfordernissen, dem Alter und dem Geschlecht des Kindes.
- 1.2. Kinder mit besonderem Förderbedarf sollen in die Tageseinrichtung aufgenommen werden um gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Dies geht nur wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen Rechnung getragen werden kann und die Bedürfnisse der anderen Kinder Berücksichtigung finden. Um ihren besonderen Lebenslagen Rechnung zu tragen, bedarf es geeigneter Maßnahmen.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag zwischen Rechtsträger und Personensorgeberechtigten abgeschlossen ist.

2. Besuch der Einrichtung / Abholung

- 2.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2. Nach Art. 21 (4) BayKiBiG beträgt die Mindestbuchungszeit im Kindergarten 4-5 Std. pro Tag im Durchschnitt pro Woche.
- 2.3. Nach Art. 21 (4) BayKiBiG hat der Träger die Kernzeiten im Kindergarten von 8:30 bis 12:30 Uhr festgelegt.
Die Bring- und Holzeiten müssen noch hinzugerechnet werden. Bitte holen Sie Ihr Kind mindestens 10 Minuten vor Ende der Buchungszeit ab. Das Umziehen und eventuelle Gespräche müssen noch innerhalb des gebuchten Zeitfensters liegen.
- 2.4. Die Kinder müssen persönlich beim Betreuungspersonal an- und abgemeldet werden.
- 2.5. Bei Fernbleiben des Kindes haben die Personensorgeberechtigten unverzüglich die Tageseinrichtung zu verständigen, am 1. Tag des Fernbleibens spätestens morgens bis 8:30 Uhr.

- 2.6. Akut kranke Kinder können in der Regel nicht in der Tageseinrichtung betreut werden.
- 2.7. Bei Erkrankungen des Kindes an einer übertragbaren, meldepflichtigen Krankheit (siehe Belehrung § 34 IfSG, Anlage 7 des Betreuungsvertrages) muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen erst wieder nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten oder einer Unbedenklichkeitserklärung durch den Arzt erfolgen. Diese ist in der Regel in schriftlicher Form vorzulegen.

3. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

4. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit

- 4.1. Bei einem Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten (z. B. Urlaub, Kur, Krankheitsaufenthalt) ist der Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.
- 4.2. Eine schnelle und zuverlässige Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten ist zu gewährleisten (z. B. durch private/mobile Telefon- und/oder Geschäftsnummer).

5. Ferienzeiten, Schließtagregelung

- 5.1. Die Ferien- und Schließzeiten werden vom Träger unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen festgelegt und zu Beginn des Betreuungsjahres bekannt gegeben
- 5.2. In fast allen Ferien wird ein Feriendienst eingerichtet, d.h. nicht alle Mitarbeiter /innen arbeiten während diesen Zeiten, doch die Einrichtung ist für alle geöffnet. Für den Feriendienst ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich (Aushang). Die Anmeldefristen sind einzuhalten.
- 5.3. Die Tageseinrichtung kann, wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder wenn aufgrund von höherer Gewalt die Aufsicht sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet ist, geschlossen werden. Die Einrichtung kann außerdem auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden zeitweilig geschlossen werden. Der Träger bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder. Bei Vorliegen der genannten Gründe ist der Träger berechtigt, statt einer vollständigen Schließung nach Möglichkeit die Betreuung der Kinder hinsichtlich Anzahl und täglicher Betreuungszeit auch während des laufenden Kindergartenjahres zu ändern oder vorübergehend zu reduzieren. Die Personensorgeberechtigten sind frühestmöglich zu unterrichten.

Ist eine anderweitige Betreuung nicht möglich, können bereits gezahlte Beiträge erst ab einer Schließung von mehr als einem Monat zurückerstattet werden. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

6. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Tageseinrichtung. Die Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

7. Aufsicht, Versicherung und Haftung

- 7.1. Das pädagogische Personal übt während der Öffnungszeit der Tageseinrichtung über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.
- 7.2. Das Wohl Ihres Kindes liegt uns besonders am Herzen. Daher werden wir bei Unklarheiten oder Unstimmigkeiten zwischen den gemeinsam Personensorgeberechtigten über die Abholberechtigung, zwischen gemeinsam Personensorgeberechtigten im Bedarfsfall die Vorlage eines gerichtlichen Beschlusses verlangen. Eine einseitige Veränderung der Abholberechtigungen kann bei getrennt lebenden oder geschiedenen Personensorgeberechtigten mit gemeinsamer elterlicher Sorge nur der Elternteil vornehmen, bei dem das Kind lebt (Alltagsorge).
- 7.3. Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Personensorgeberechtigten. Kinder im Vorschulalter sind nicht in der Lage, das Geschehen auf unseren Straßen zu überschauen, sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Sie sind deshalb zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt wenn das Kind bei dem Erziehungspersonal abgegeben wird, und endet wenn das Kind dem Abholberechtigten übergeben wird. Während Veranstaltungen in der Einrichtung die außerhalb der Betreuungszeiten stattfinden, sowie bei gemeinsamen Veranstaltungen vom Kindergarten mit den Eltern, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.
- 7.4. Für die Kinder besteht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.
- 7.5. Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände, insbesondere Spielzeug, Fahrräder usw., sind grundsätzlich nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Es wird empfohlen, mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

8. Elternbeirat

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird ein Elternbeirat eingerichtet. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 14 BayKiBiG).

9. Medikamentengabe in der Einrichtung

Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch Mitarbeitende verabreicht. In individuellen Ausnahmefällen können verschreibungspflichtige Medikamente gemäß schriftlicher Verordnung des behandelnden Arztes verabreicht werden, wenn für den jeweiligen Einzelfall eine schriftliche Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten vorliegt. Diese ist jeweils für den konkreten Einzelfall zu formulieren (s. Anlage 15).